

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für das E-Lastenrad der Stadt Tecklenburg

Allgemeines

„TeckELa – Der kostenfreie Tecklenburger E-Lastenradverleih“ ist ein Angebot der Stadt Tecklenburg (*im Folgenden: Anbieterin*), das keine kommerziellen Zwecke verfolgt.

Das E-Lastenrad (*im Folgenden: Fahrrad*) steht jedem volljährigen Einwohner (*im Folgenden: Nutzer*) der Stadt Tecklenburg kostenfrei vorbehaltlich einer Verfügbarkeit unbegrenzt oft zur Verfügung. Es wird lediglich eine Kautionsleistung von 50€ verlangt, die vor Fahrtantritt vom Nutzer in bar bei der Ausleihstation zu hinterlegen ist.

Die Grundsätze für diesen Verleih werden mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

III Pflichten des Nutzers und Benutzungsregeln

Die Ausleihstation übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrades während der Dauer des Verleihs. Der Nutzer erkennt durch die Übernahme des geliehenen Fahrrads an und versichert vor Ausleihe durch die Ausleihstation, dass es sich samt Zubehör in einem verkehrssicheren, im mängelfreien Zustand befindet. Davon überzeugt er sich. Dazu gehört, dass auch das Licht für Fahrten in der Dämmerung/Dunkelheit funktioniert. Sollten Mängel vorliegen, ist dies der Ausleihstation mitzuteilen; eine Benutzung des Fahrrads ist bei Mängeln, die die Verkehrstauglichkeit einschränken, nicht gestattet.

Für die Dauer der Ausleihe (max. 3 Tage, wobei der Abhol- und Rückgabetermin als ein Tag gewertet wird) ist der Nutzer für das Fahrrad verantwortlich und hat die allgemeinen Straßenverkehrsregeln zu befolgen.

Der Nutzer darf das Fahrrad nur in verkehrstauglicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, vor allem der Straßenverkehrsordnung, benutzen und sachgemäß nach §603 BGB zu gebrauchen. Es darf zu keinem als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt werden.

Das Fahrrad darf nur vom Nutzer selbst gefahren werden. Ein Weiterverleih oder eine Weitervermietung durch den Nutzer ist nicht gestattet.

Es ist unzulässig, Umbauten am Fahrrad vorzunehmen. Der Nutzer erwirbt zu keiner Zeit Eigentum am Fahrrad.

Das Fahrrad ist pfleglich zu behandeln und ist immer – auch bei kurzer Abwesenheit - an einen festen Gegenstand mit ausgehängtem Schloss anzuschließen.

Der Nutzer trägt die Energiekosten zur Aufladung des Fahrrads. Das Fahrrad ist vollgeladen zurückzubringen

Der Nutzer hat die zulässigen Gewichtsbeschränkungen für die Zuladung (kg) und Nutzergewicht (kg) zu beachten. Ein Personentransport in der Lastenbox ist unzulässig

Bei Verlust des Schlüssels, trägt der Nutzer die Kosten der Wiederbeschaffung.

Die Lastenbox ist besenrein und das Fahrrad ist nicht stark verschmutzt zurückzugeben

IV Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt die Anbieterin nach Rückmeldung der Ausleihstation und des Servicepartners die Kosten, sofern die Mängel nicht auf unsachgemäßer Behandlung durch den Nutzer noch dessen Verschuldung beruht. Für letztere kommt der Nutzer auf.

V Unfall / Diebstahl

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ausleihstation unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrzeug in einem Unfall verwickelt wurde. Bei einem Unfall ist weiterhin die Polizei, die der Ausleihstation einen Bericht vorlegt, zu benachrichtigen.

Den Diebstahl des Fahrrads hat der Nutzer unverzüglich der Ausleihstation und der Polizei zu melden. Andernfalls haftet der Nutzer für den Verlust.

VI Haftung:

Die Haftung der Ausleihstation für die Nutzung des Fahrrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ausleihstation oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ausleihstation beruhen. Beispielsweise handelt die Ausleihstation fahrlässig, wenn Sie trotz Reparaturbedürftigkeit, nicht den Servicepartner für die Reparatur beauftragt. Die Ausleihstation das Fahrrad im Auftrag des Anbieters (Eigentümers). Der Anbieter hat eine Haftpflichtversicherung für das Fahrrad abgeschlossen. Gemäß der Vereinbarung zwischen Anbieter und Ausleihstation besteht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht ebenfalls Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). Insoweit besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Ausleihstation im Zusammenhang mit dem Verleihen der Lastenräder Versicherungsschutz, da die Tätigkeit im Auftrag der Stadt unentgeltlich wahrgenommen wird.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben die Haftungsrisiken des Servicepartners für die Reparatur und Wartung des Fahrrads. Bei diesem ist bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die auf ein Verschulden des Servicepartner (Fahrradladen) z.B. aus mangelhafter Reparatur zurückzuführen sind, Regress zu nehmen.

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Fahrrad, sofern diese auf nicht-vertragsgemäßem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon. Daher sichert der Nutzer vor Verleih zu, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Soweit ein Dritter den Schaden ersetzt, wird der Nutzer von seiner Pflicht befreit.

VII Rückgabe des Fahrrads

Das Fahrrad ist nur in der Ausleihstation abzugeben, in der es ausgeliehen wurde.

Der Nutzer hat das Fahrrad spätestens am Ende der Verleihdauer während der Geschäftsdauer an die Ausleihstation zurückzugeben. Eine Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht zulässig.

Eine Verlängerung der Verleihdauer bedarf der erneuten Buchung und Einwilligung der Ausleihstation.

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe, die der Nutzer verschuldet, wird die Kautionsleistung nicht zurückgezahlt.

Die Ausleihstation ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen auftretende Mängel, für die der Nutzer haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden bzw. die Reparatur ihm in Rechnung zu stellen.

VIII Datenschutz:

Die geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß anzugeben. Alle erhobenen Daten können nur innerhalb des Projektes von der Ausleihstation und der Anbieterin verarbeitet und genutzt werden; die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Weitere Bestimmungen dazu finden Sie [hier](#)

IX Abschließendes

Weitere Nebenabsprache sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Da das Projekt als Experiment und kostenlos geführt wird und unter Umständen nicht alle Eventualitäten bedacht wurden, behalten wir uns vor, die Geschäftsbedingungen für zukünftige Vereinbarungen zu ändern und/oder ohne Angabe von Gründen den Verleih einzustellen und/oder auch den Verleih an einzelne Personen zu untersagen.